

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/9/16 2007/05/0290

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2009

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs10;

BauO Wr §129 Abs2;

BauO Wr §129 Abs4;

BauRallg;

VVG §1;

1. VVG § 1 heute
2. VVG § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VVG § 1 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VVG § 1 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. VVG § 1 gültig von 05.01.2008 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
6. VVG § 1 gültig von 01.02.1991 bis 04.01.2008

Rechtssatz

Die Baubehörde kann einen Instandsetzungsauftrag gemäß § 129 Abs. 4 Wr BauO auch nur an einen Miteigentümer richten. Nichts anderes gilt hinsichtlich eines Auftrags gemäß § 129 Abs. 10 Wr BauO. Eine Vollstreckung solcher Aufträge ist aber nur dann zulässig, wenn ein rechtskräftiger Titelbescheid gegen alle Miteigentümer existiert (Hinweis auf die bei Moritz, Bauordnung für Wien, 4. Auflage, S. 313 und 327 wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Die Baubehörde kann einen Instandsetzungsauftrag gemäß Paragraph 129, Absatz 4, Wr BauO auch nur an einen Miteigentümer richten. Nichts anderes gilt hinsichtlich eines Auftrags gemäß Paragraph 129, Absatz 10, Wr BauO. Eine Vollstreckung solcher Aufträge ist aber nur dann zulässig, wenn ein rechtskräftiger Titelbescheid gegen alle Miteigentümer existiert (Hinweis auf die bei Moritz, Bauordnung für Wien, 4. Auflage, Sitzung 313 und 327 wiedergegebene hg. Rechtsprechung).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007050290.X02

Im RIS seit

15.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at